

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Stand: 15. Juli 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 für körpernahen Dienstleistungen, z.B. Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios und Friseure

Folgende Grundsätze sind jeweils zu beachten:

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Beschäftigten vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Unter Berücksichtigung der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** hat der Arbeitgeber auf Grundlage einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu ermitteln, zu dokumentieren und umzusetzen.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

und

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben deshalb ein geeignetes, branchenspezifisches **Infektionsschutzkonzept** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und zu dokumentieren.

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. soweit zutreffend, Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Räume,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und betriebsspezifischen Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Stand: 15. Juli 2021

10. Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person,
11. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren und aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsunternehmen, Zulieferer, Handwerker) einzubeziehen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

1. Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden.

Siehe → <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/gesundheitsaemter>

Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende **grundlegende Infektionsschutzregeln** sind zu gewährleisten:

- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen sind möglichst gering zu halten.
- Das dokumentierte Infektionsschutzkonzept ist umzusetzen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den einzelnen Kunden/Personen ist soweit wie möglich einzuhalten.
- Kunden-Warteschlangen sind zu unterbinden.
- Die Nachverfolgung von Kontakten ist mit der Hinterlegung von Name, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum und Uhrzeit zu gewährleisten ggf. auch elektronisch.

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Stand: 15. Juli 2021

- Handdesinfektionsmitteln sowie Handreinigungsmittel für Kunden sind im Eingangsbereich bereit zu stellen.
- Schmierinfektionen auf Berührungsflächen sind durch ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime weitgehend zu vermeiden.
- Räume sind regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung von Antigen-Schnelltest- oder Selbsttests und Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, die Nutzungspflicht einer Atemschutzmaske, Ausschluss von Personen mit positiven Ergebnis eines COVID-19 Antigen-Schnelltest- oder einen Selbsttest sowie erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette) sind z.B. durch Aushänge und Informationsgespräche zu gewährleisten.
- Gesichtsbehandlung sind in einem separaten Raum durchzuführen.
- **Bei Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske**
 - Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben **Kunden** eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Atemschutzmasken ohne Ausatemventil oder vergleichbar) zu tragen.
 - Bei Kindern ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.
 - Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.
Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>
- **Testverpflichtung**
 - Kann der Kunde eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig tragen haben sie vor der Wahrnehmung der Dienstleistung einen **COVID-19 Antigen- Schnelltest** (nicht älter als 24 Stunden), einen Selbsttest oder einen **PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden) mit einem negativen Ergebnis vorzuweisen.
 - Selbsttests sind vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen des Geschäftes durchzuführen.
Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/tests>
 - Hinweis: Seitens des Inhabers besteht keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Es wird empfohlen, einen Aushang

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Stand: 15. Juli 2021

- mit Informationen für Kunden zur Selbsttestung an geeigneter Stelle anzubringen.
- Anstelle des negativen Ergebnisses einer Testung können Kunden einen entsprechenden **Impfnachweis** (Impfausweis oder Impfbescheinigung auf Papier oder in digitaler Form) vorweisen, aus dem hervorgeht, dass eine vollständige Schutzimpfung gegeben ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. **Genesene** können auf die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung verzichten, wenn sie eine entsprechende ärztliche oder behördliche Bescheinigung (Bestätigung einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) auf Papier oder in digitaler Form vorweisen können. Die vorgezeigten Nachweise sind nicht aufzubewahren.

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Informationen zur Erreichbarkeit der [Arbeitsschutzbehörde](#)

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns>

Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Siehe: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch die **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** festzulegen und im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal einzubeziehen.

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden.
- Sie sind bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv zu unterstützen. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein.
- Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollten die Beratung durch den Betriebsarzt in

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Stand: 15. Juli 2021

Anspruch genommen und Wunschuntersuchungen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden.

- Betriebsanweisungen (z.B. zum Tragen von FFP2- Masken) sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.
- Können Kunden auf Grund der Art der Dienstleistung sowie aus medizinischen oder anderen Gründen keine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, dann haben Beschäftigte während der Behandlung oder Therapie zum Eigen- und Fremdschutz eine **FFP2- Maske** zu tragen. Eine **medizinische Gesichtsmaske** ist wegen des längeren und engeren Kontaktes mit Kunden bei einer körpernahen Dienstleistung grundsätzlich von Beschäftigten zu tragen.
- Kann bei gesichtsnahen Tätigkeiten die Gefahr des verstärkten Aerosolausstoßes nicht ausgeschlossen werden, so soll zusätzlich ein Gesichtsschild oder eine Schutzbrille benutzt werden.
- Medizinische Gesichtsmasken und ggf. Gesichtsschilder oder Schutzbrillen für Beschäftigte sind vom Arbeitgeber bereitzustellen.
- Die Verwendung von Atemschutzmasken (z.B. FFP2) schließt die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisungen und Gewährung von Kurzpausen und ggf. zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorge ein.
- Beschäftigten ist vom Arbeitgeber mindestens zweimal pro Woche ein **Antigen-Schnelltest** anzubieten. Neben dem Angebot von Selbsttests sind auch Testungen durch Dritte möglich. Dies erfordert die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 10. September 2021 aufzubewahren.
- Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind, wie beispielsweise Büroangestellte. Tests sind auch dann nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber durch andere Maßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einen gleichwertigen Schutz erzielt, beispielsweise beim Nachweis einer vollständigen Impfung oder einer Genesung durch den Beschäftigten (siehe unter Nr. 1 letzter Absatz).

Ein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus besteht nicht!

- Der Arbeitgeber hat geeignete Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, Barrieren, qualifizierte Gesichtsmasken und andere PSA) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Branchenregelung für körpernahe Dienstleistungen

Stand: 15. Juli 2021

- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.

Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

- Zu den organisatorischen Maßnahmen können geänderte Öffnungszeiten, ein versetzter Schichtbeginn, ein angepasstes Bestellsystem und die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen gehören.
- Auch in Pausenräumen sind die Abstände von mindestens 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten. Ist das nicht möglich ist qualifizierter Gesichtsschutz zu tragen, bis man am Tisch Platz genommen hat, um Essen und Getränke einzunehmen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>,

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 –Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>